



II-10761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

18. April 1990

WIEN, AM

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TEL. ~~06 36 46 84 88~~ 711 71/DW 84 68
TELEFAX: 711 71/8187
TELEX: 135383 rh a

RHZL. 1068-06/90

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament
1017 Wien

4944 IAB

1990 -04- 20

zu 5167 J

Die unter Nr. 5167/J am 14. März 1990 gestellte Anfrage der Abgeordneten DDr. König, Dr. Ettmayer und Kollegen betreffend parteipolitisch motivierte Postenbesetzung im Rechnungshof beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Die anfragenden Abgeordneten gehen von einem Zeitungsartikel aus, der eine Reihe von unrichtigen Angaben enthält. Soweit diese in der Begründung der Anfrage ihren Niederschlag gefunden haben, sind einige einleitende Feststellungen erforderlich:

I. MR Dr. Weber war wohl mein Sekretär, aber nur ein halbes Jahr lang vor mehr als neun Jahren.

II. Eine exakte Reihung der Bewerber ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine Bezeichnung gleichrangiger Bewerber verstößt weder gegen den Wortlaut noch gegen den Geist des Ausschreibungsgesetzes. Aber auch bei einer exakten Reihung wäre entgegen der Meinung der Anfrage eine Begründung nicht erforderlich, wenn der Erstgereihete nicht zum Zuge kommt. Eine öffentliche Begründung ist auch in der neuen Fassung des Gesetzes nicht vorgesehen.

III. Dirimierungen sind im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Eine "empörte Reaktion der anderen Kommissionsmitglieder" im vorliegenden Fall wäre schon

- 2 -

begrifflich auszuschließen, da ja eine Dirimierung ein Stimmverhältnis 2 : 2 voraussetzen würde.

Im übrigen habe ich die Mitglieder der Kommission, sohin auch deren Vorsitzenden stets als weisungsfrei angesehen entsprechend der Meinung des Verfassungsausschusses (1305 GP XIII).

Die an mich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet von Gebarungsüberprüfungen werden vom Rechnungshof grundsätzlich in jedem Fall einer Ausschreibung von Leitungsfunktionen als Voraussetzung genannt. So erfolgte dies auch im ggst. Fall der im heurigen Jahr neu zu besetzenden Sektion III, die am 25. Oktober 1989 unter RHZl. 451-Pr/89 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich ausgeschrieben worden ist. Eine Hervorhebung der Prüfungserfahrung bei Unternehmungen, wie dies in der Anfrage durch Unterstreichung angedeutet ist, ist aber nicht erfolgt.

Zu 2) - 4)

Gemäß § 8 des im vorliegenden Fall noch anzuwendenden Ausschreibungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 700, sind die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln, so daß mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist. Man wird aber davon ausgehen können, daß die Kommission das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation (§ 4 Abs. 3 leg. cit.) bejaht, diese aber keinesfalls auf die Anzahl von Prüfungsfällen aus dem Sektionsbereich abgestellt hat, zumal die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung in Verbindung mit dem in der Geschäftsordnung des Rechnungshofes ausgesprochenen Bekenntnis zur Rotation von Kontrollaufgaben von vorneherein ausschließt, daß Leitungsfunktionen nur mit Angehörigen aus dem entsprechenden Organisationsbereich zu besetzen sind.

Zu 5) - 6)

Die Entscheidung zugunsten eines der in gleichem Maße als bestgeeignet bezeichneten Bewerber folgte dem Gutachten der Ausschreibungskommission in seinem übereinstimmenden Teil.

- 3 -

Zu 7) - 9)

Eine Beantwortung dieser Fragen ist mir im Hinblick auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes 1974 nicht möglich.

Zu 10)

Die Vergabe von Leitungsfunktionen im Rechnungshof erfolgte im vorliegenden wie auch in jedem anderen Falle ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten. Hiebei wurde das von der Ausschreibungskommission erstattete Gutachten zugrunde gelegt. Erhebungen über allfällige Parteimitgliedschaften, wie sie in der Berichterstattung des in der Anfrage zitierten Nachrichtenmagazins sowohl im Hinblick auf die Bewerber als auch die Mitglieder der Ausschreibungskommission angeführt werden, wurden im Rechnungshof bisher nicht durchgeführt und werden auch in Zukunft nicht durchgeführt werden.

Legt man jedoch die in der erwähnten Zeitschrift enthaltenen Angaben bezüglich der parteimäßigen Zuordnung zugrunde, dann ergibt sich, daß die Partei der Anfragesteller in der Ausschreibungskommission nicht überstimmt werden konnte und daß außerdem der von mir ernannte Beamte und ich verschiedenen Parteien angehören. Es ist daher der Vorwurf parteipolitischen Vorgehens schon aus diesem Grunde nicht schlüssig.

Abschließend bemerke ich, daß ich mich für verpflichtet halte, falls dies der Nationalrat ausdrücklich verlangt, im Sinne des Art. 20 Abs. 3 letzter Satz B-VG auch jene Auskünfte zu erteilen, denen im Rahmen dieser schriftlichen Anfragebeantwortung die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im Hinblick auf § 8 des Ausschreibungsgesetzes entgegensteht. Im Hinblick auf die allenfalls offenzulegenden personenbezogenen Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, könnte diese Auskunftserteilung allerdings wohl nur in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgen.

